

BARRIEREFREIES BAUEN



„Barrierefrei ...

... sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Die Definition in §2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen Schleswig-Holsteins macht deutlich, wie umfassend Barrierefreiheit ist.

Derzeit leben ca. 545.000 Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, ca. 85 Prozent von ihnen sind dabei älter als 45. Doch nicht nur für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator stellt Barrierefreiheit eine wesentliche Verbesserung dar. Auch Menschen mit anderen Behinderungen haben berechnete Anforderungen an Barrierefreiheit. Und: Barrierefreiheit ist eine Erleichterung für alle, auch für Personen mit Kinderwagen, Gehstock oder Gepäck und deshalb ein wesentliches Qualitätsmerkmal baulicher Maßnahmen.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung versteht die Barrierefreiheit als „universal design“: Die Umwelt soll so gestaltet sein, dass die Bedürfnisse aller Menschen einbezogen werden.

Das kann nur gelingen, wenn die handelnden Personen von der Notwendigkeit überzeugt werden und wenn sich Aus- und Fortbildung sowie Forschung mehr als bisher mit Barrierefreiheit und „universal design“ befassen!

Die Neuauflage der Broschüre vermittelt allgemeine Informationen, die insbesondere denen helfen, die in Bauangelegenheiten als kommunale Beauftragte oder in Beiräten für Menschen mit Behinderung beratend tätig sind.

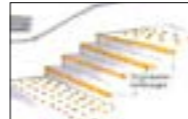
Der Landesbeauftragte dankt den Architekten und Sachverständigen für Barrierefreiheit André Burkhardt und Marc Jestrinsky für die konstruktive Mitarbeit an dem Flyer sowie dem Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V. für die Piktogramme.

Prof. Dr. Ulrich Hase

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Inhalt

- 3 Vorwort
- 7 Barrierefrei planen und bauen
- 9 Zuwege erleichtern
- 11 Stufe für Stufe Sicherheit
- 13 Wege begreifbar machen
- 15 Starke Kontraste für Menschen mit Sehbehinderung



- 17 Türen, die offen sind für jeden
- 19 Bewegungsfreiheit gestalten
- 21 Sprachinhalte per Induktion vermitteln
- 23 Stockwerke überwinden
- 25 Sanitärräume ohne Beschränkung
- 27 Bedienbare Schalter und Tasten
- 29 Rettungswege im Notfall
- 31 Sitzplätze ermöglichen



Impressum:

Herausgeber: Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
Karolinenweg 1 | 24105 Kiel | Telefon: 0431 988 - 1620 | E-Mail: LB@landtag.ltsh.de

Umsetzung: FISCHERTEXT UND PR. GmbH & Co. KG | Beseler Allee 57 | 24105 Kiel
Fotos: 1232RF; Seite 28: ILIS Leitsysteme gem. GmbH, Hannover



*Grundlage bei öffentlich zugänglichen Neu- und Umbauten ist die DIN 18040-1, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude und deren Begleitnormen.

Barrierefrei planen und bauen

Barrierefreiheit umzusetzen, ist längst überfällig

Denn knapp zehn Prozent der schleswig-holsteinischen Bevölkerung sind schwerbehindert und mehrere hunderttausend Menschen haben darüber hinaus eine individuelle Beeinträchtigung. Tendenz: steigend. Auch deswegen fordert der Landesbeauftragte Barrierefreiheitsgutachten, mit denen die Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit für das Genehmigungsverfahren überprüft werden können. Ob Freizeitstätten oder Bildungseinrichtungen, gastronomische Betriebe, Verwaltungsgebäude oder weitere Einrichtungen mit Publikumsverkehr: Die Umsetzung von Barrierefreiheit wird in Deutschland durch die Landesbauordnung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik so-

wie die einschlägigen DIN-Normen geregelt.*

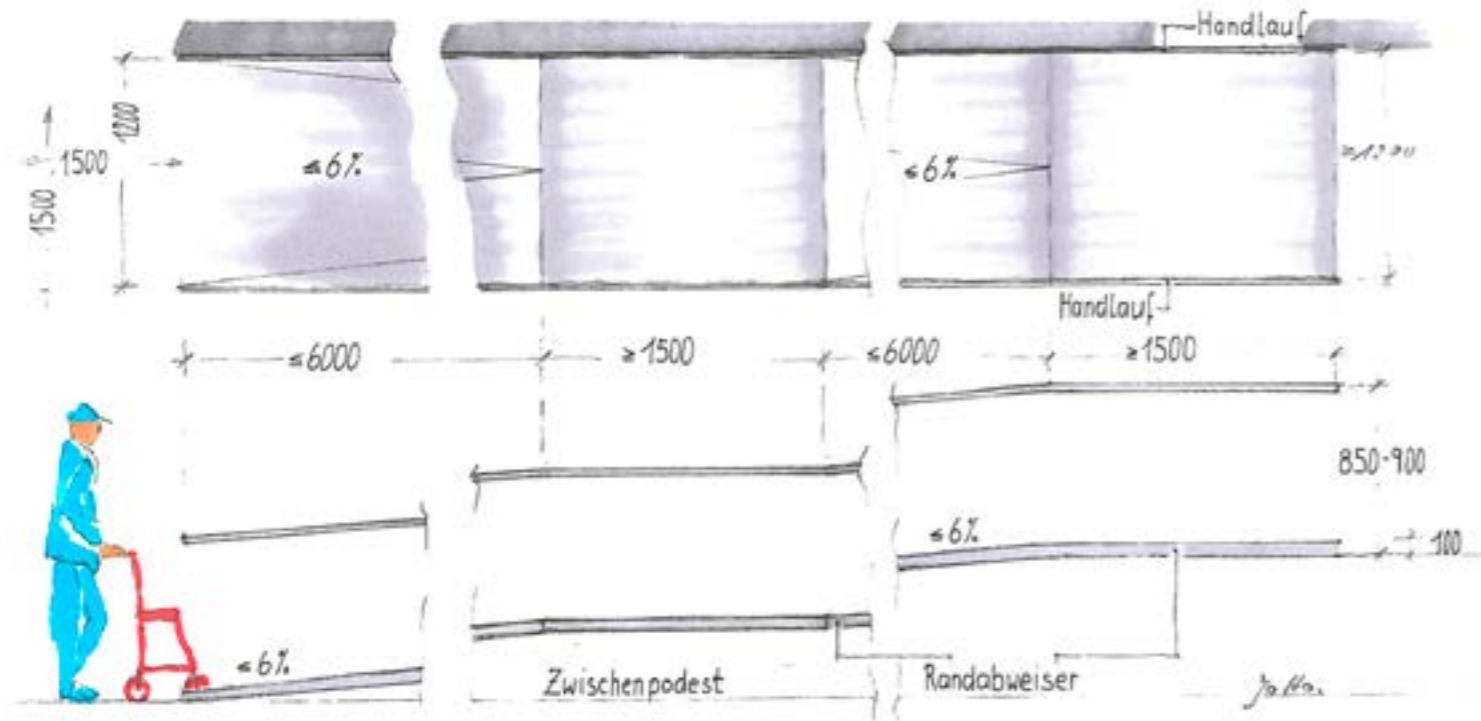
Auf den folgenden Seiten sind wichtige Anforderungen und Maßnahmen für einen barrierefreien Um- oder Neubau zusammengetragen. Es ist zu beachten, dass Unterschiede zwischen den Regelungen in der Landesbauordnung, den DIN-Normen sowie anderen einschlägigen Werken (siehe Auszug auf www.sh-landtag.de/beauftragte/lb), abhängig von der jeweiligen Baumaßnahme, bestehen. Dabei veranschaulichen Piktogramme, für welche Gruppen die jeweiligen Empfehlungen insbesondere wichtig sind: für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, mit Hör- oder Sehschädigung oder kognitiven Einschränkungen.

Zuwege erleichtern

Höhenunterschiede möglichst leicht zu überwinden hilft vielen



Rampen an Eingängen oder Türschwellen nützen neben Personen mit Mobilitätseinschränkungen auch Reisenden mit Gepäck oder einer Mutter mit Kinderwagen. Hier muss auf beiden Seiten ein Handlauf in einer Höhe von 85 bis 90 Zentimetern angebracht werden. Die Rampen dürfen eine Neigung von sechs Prozent nicht übersteigen. Alle sechs Meter sind Podeste von mindestens 1,5 mal 1,5 Meter vorzusehen. Eine Querneigung ist hierbei nicht zulässig.



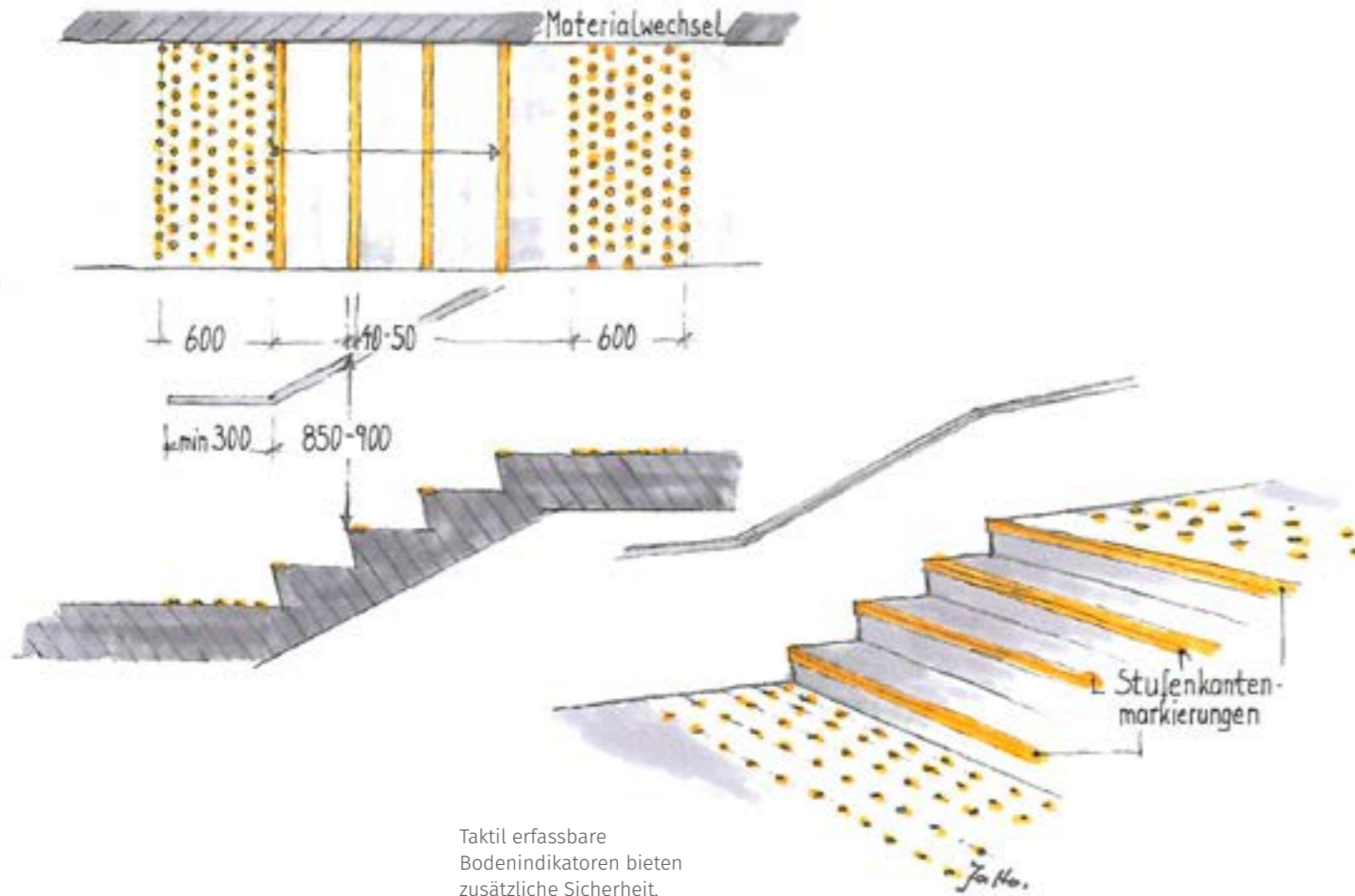
Die Rampen dürfen eine Neigung von sechs Prozent nicht übersteigen. Alle sechs Meter sind bei Bauteilen Podeste von mindestens 1,5 mal 1,5 Meter vorzusehen. Eine Querneigung ist hierbei nicht zulässig.

Stufe für Stufe Sicherheit

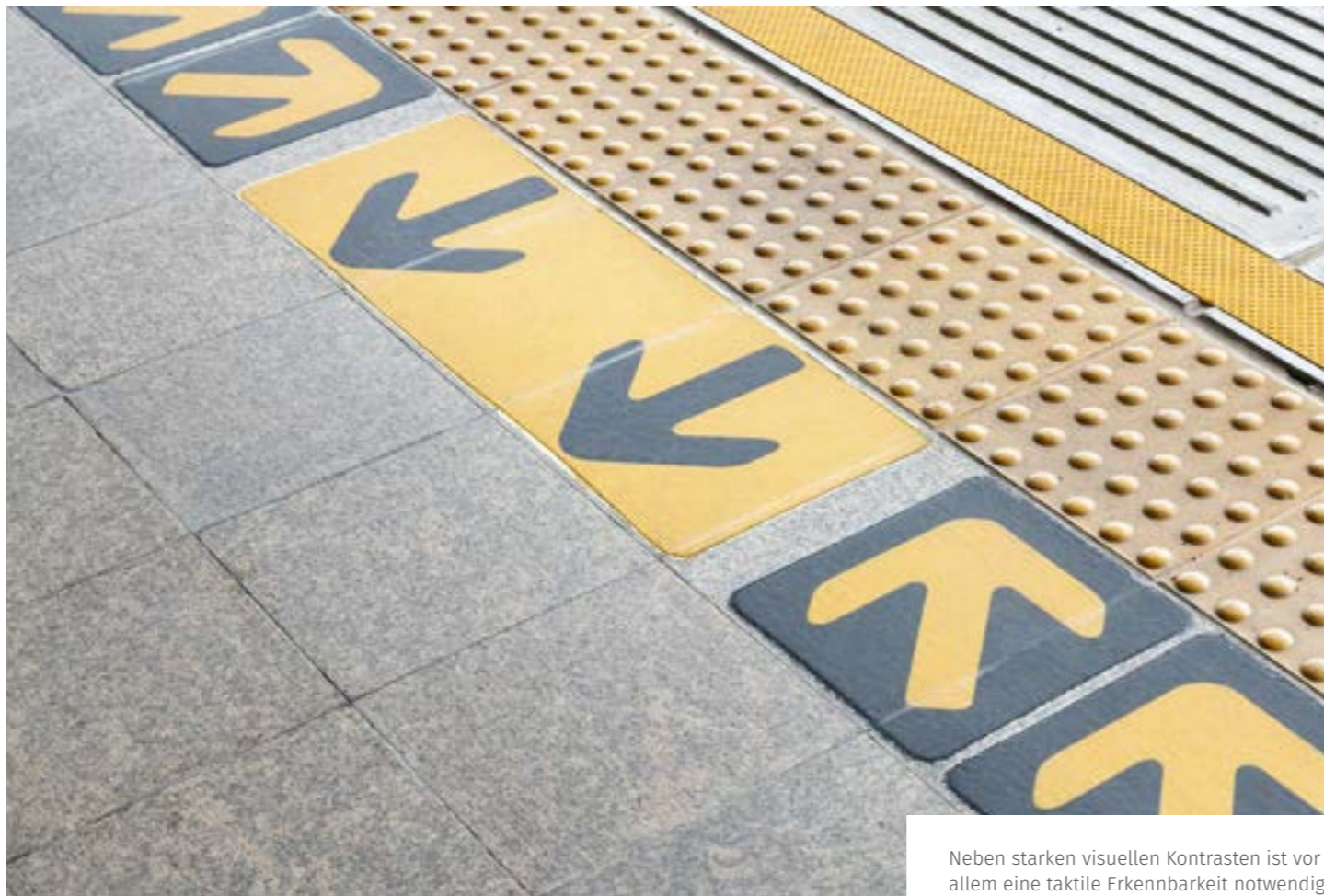
Unfällen vorbeugen



Um Unfällen im Treppenbereich vorzubeugen, sind unterbrechungsfreie Handläufe vorgeschrieben, die jeweils 30 Zentimeter über die erste und die letzte Stufe führen. Gut sichtbare Stufenkantenmarkierungen sowie taktil erfassbare Bodenindikatoren hinter der obersten Trittstufe bieten zusätzliche Sicherheit. Darüber hinaus müssen Treppen Setzstufen haben. Die Einzelstufen müssen Orientierungshilfen an den Treppen aufweisen. Die Handläufe müssen sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben.



Taktil erfassbare
Bodenindikatoren bieten
zusätzliche Sicherheit.



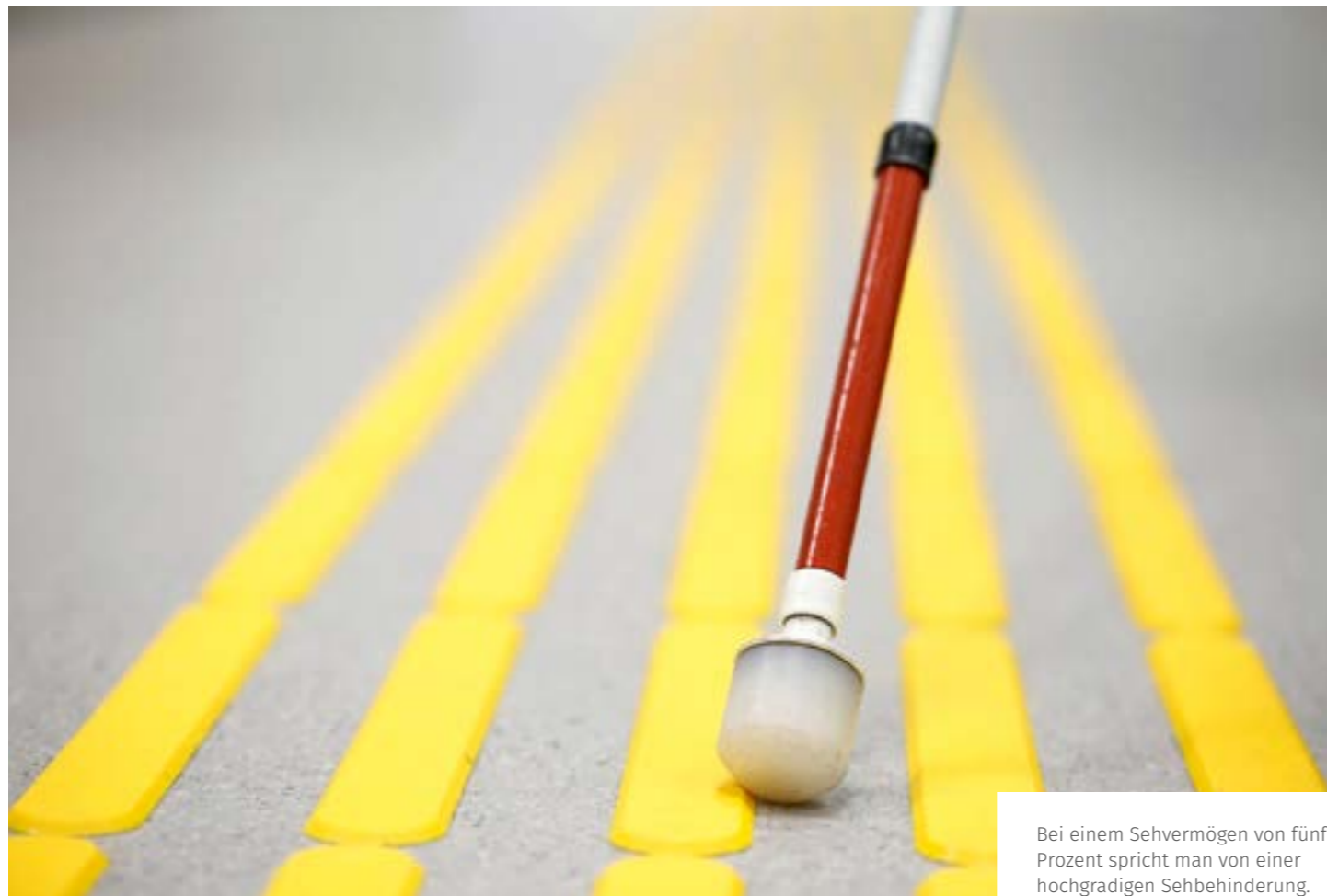
Neben starken visuellen Kontrasten ist vor allem eine taktile Erkennbarkeit notwendig.

Wege begreifbar machen

Unterstützung zum gezielten Vorankommen

Leit- und Auffindestreifen, Richtungs- und Aufmerksamkeitsfelder zählen zu den Orientierungs- oder Warnelementen im Bodenbereich, die blinden und sehbehinderten Menschen als wertvolle Unterstützung zum gezielten Vorankommen dienen. Neben starken visuellen Kontrasten ist hier vor allem taktile Erkennbarkeit zu berücksichtigen. Visuelle Kontraste von Bodenindikatoren müssen in der Regel nach DIN 32975 einen Kontrastwert von $K \geq 0,4$ zum umgebenden Belag aufweisen.





Bei einem Sehvermögen von fünf Prozent spricht man von einer hochgradigen Sehbehinderung.

Starke Kontraste für Menschen mit Sehbehinderung

Kontrastierende Sicherheitsmarkierungen

Für sehbehinderte Menschen sind bei großflächigen Glaselementen kontrastierende Sicherheitsmarkierungen in Augen- und Kniehöhe essenziell. Unverzichtbar bei ungesicherten Absturzkanten und Treppenunterlaufen – auch und gerade aber bei Gegenständen, die in Verkehrsflächen hineinragen – sind visuell stark kontrastierende und/oder taktil erfassbare Absperrungen.

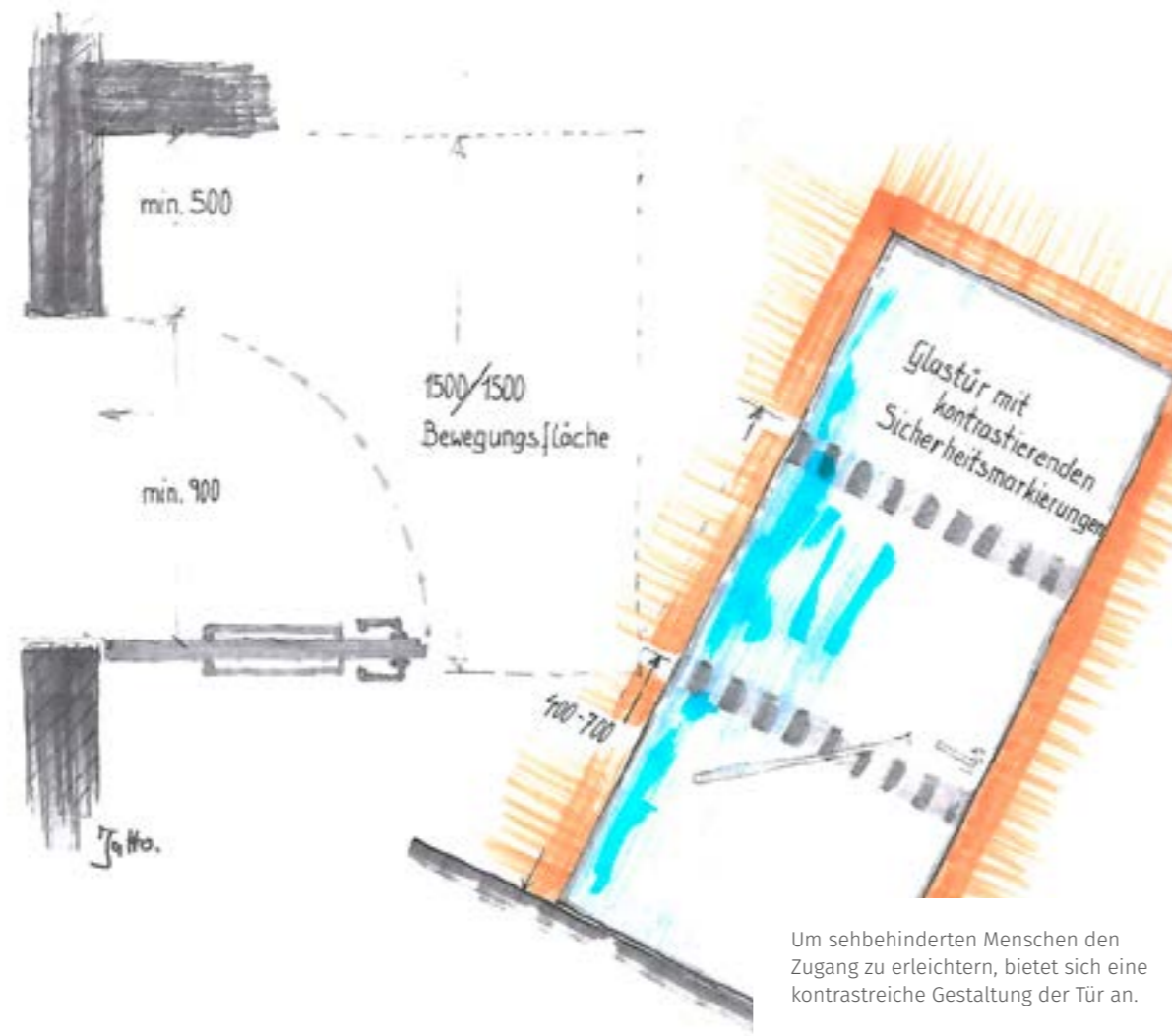


Türen, die offen sind für jeden

Barrierefreiheit ist auch bei Türen wichtig



Der Kraftaufwand zum Öffnen und Schließen der Türen darf 25 N (2,5 Kilogramm) nicht übersteigen. Können diese Maximalwerte nicht erreicht werden, sind Freilauftürschließer oder Ähnliches zu verwenden. Die Gebäudeeingangstüren sollten vorzugsweise automatisch betrieben werden. Die Greiftiefe der Türöffner darf Leibungstiefen von maximal 26 Zentimeter nicht übersteigen. Für blinde Menschen wird die taktile Auffindbarkeit durch entsprechende Bodenindikatoren oder bauliche Elemente erreicht. Um Menschen mit Sehbehinderung den Zugang zu erleichtern, sind die Türen visuell kontrastierend darzustellen.



Um sehbehinderten Menschen den Zugang zu erleichtern, bietet sich eine kontrastreiche Gestaltung der Tür an.



Bewegungsflächen müssen mindestens 1,5 mal 1,5 Meter groß sein – insbesondere vor Türen, Aufzügen und Bedienelementen oder in Sanitärräumen.

Bewegungsfreiheit gestalten

Jeder, der in einem Gebäude unterwegs ist, schätzt Räume und Flächen, die ausreichend Bewegungsfreiheit bieten

Vor allem gilt das für Menschen, die einen Rollstuhl, Rollator oder eine Gehhilfe nutzen. Für diese müssen Bewegungsflächen mindestens 1,5 mal 1,5 Meter groß sein – insbesondere vor Türen, Aufzügen und Bedienelementen oder in Sanitärräumen. Bei Verkehrsflächen wie Fluren oder Wegen im Außenbereich variieren die Breiten der notwendigen Flächen zwischen 1,2 bis 1,8 Metern – je nachdem, ob Begegnungen mit anderen Personen berücksichtigt werden müssen oder nicht.



Sprachinhalte per Induktion vermitteln

Mit induktiven Höranlagen lassen sich schwerhörigen, ertaubten oder gehörlosen Menschen die Sprachinhalte von Vorträgen, Präsentationen oder sonstigen Darbietungen vermitteln



Während gehörlose und ertaubte Menschen optische Kommunikationshilfen benötigen, sind es bei Hörgeschädigten technische. Beim Einsatz von induktiven Höranlagen – Ring- oder Induktionsschleifenanlagen – wird Sprache unmittelbar auf das Hörgerät oder Cochlea Implant (CI) übertragen. Dafür notwendig ist bei Hörgeräten bzw. CI eine sogenannte „T-Spule“.



Nach der Installation sollte auf die vorhandene Induktionsanlage hingewiesen werden. Gebräuchlich ist die Darstellung des internationalen Piktogramms für induktive Höranlagen.



Für blinde und sehbehinderte Personen müssen die Befehlsgeber im Aufzug barrierefrei gestaltet sein.

Stockwerke überwinden

Um auf eine höher gelegene Ebene zu gelangen, sind für mobilitätseingeschränkte Personen Aufzüge meist absolut notwendig

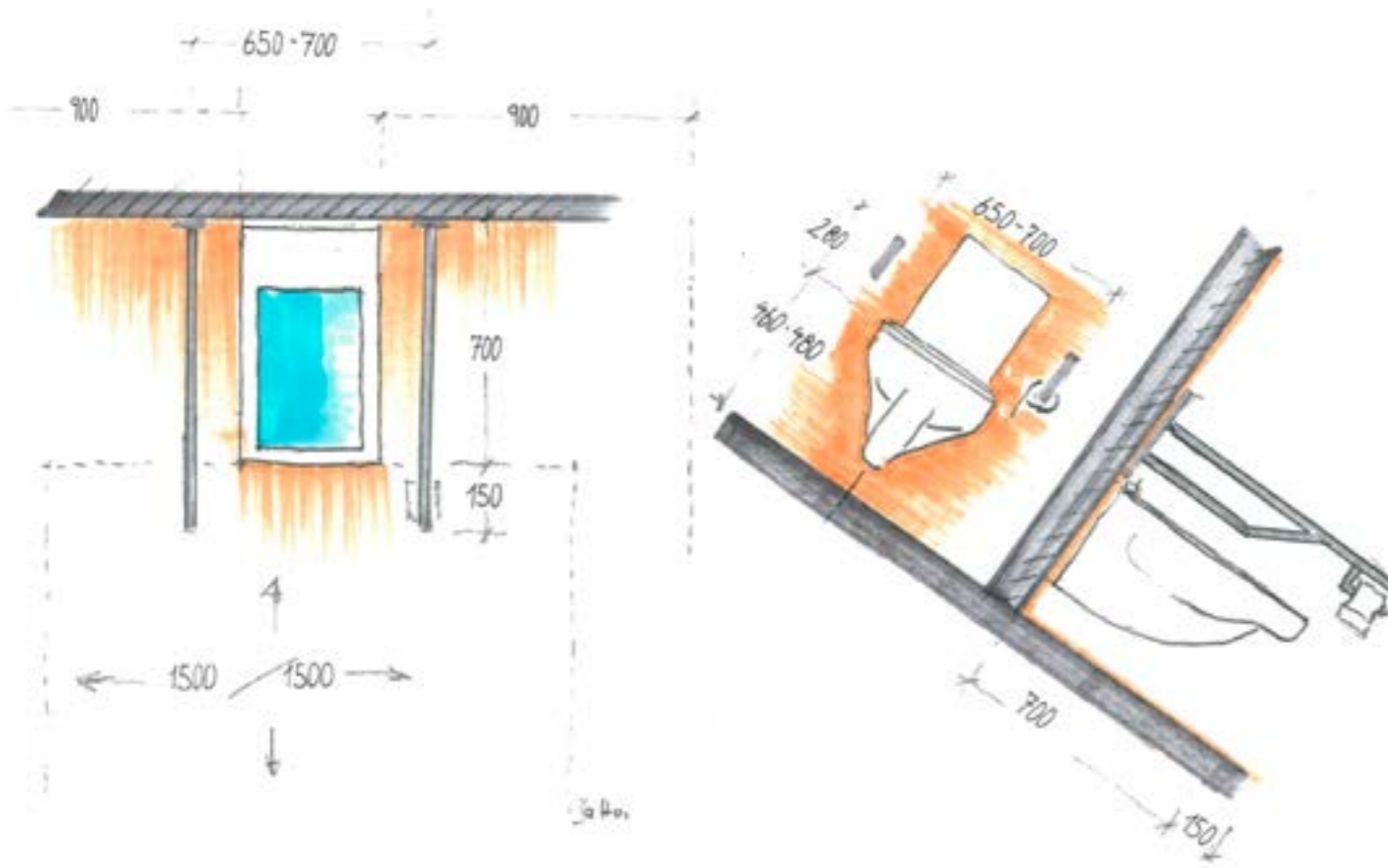
Für Menschen mit Behinderung sind Bewegungsflächen von mindestens 1,5 mal 1,5 Metern vor Aufzugstüren nötig. Die Zugangsbreite darf nicht schmäler sein als 90 Zentimeter und das Kabinenmaß muss mindestens 1,1 mal 1,4 Meter betragen. Für blinde und sehbehinderte Personen müssen die Befehlsgeber im Aufzug barrierefrei gestaltet sein: mit taktiler Erfassbarkeit sowie Pyramiden- und Brailleschrift und nicht mehr als 1,1 Meter hoch. Außerdem müssen Sprachansagen vorhanden und Notrufeinrichtungen mit sicht- und hörbaren Anzeigen ausgestattet sein.



Sanitärräume ohne Beschränkung

In öffentlich zugänglichen Gebäuden sollte sich pro Sanitäreinrichtung mindestens eine barrierefreie Toilette befinden

Diese muss beidseitig anfahrbar sein. Die Bewegungsflächen vor Waschtischen und WC-Becken müssen mindestens 1,5 mal 1,5 Meter betragen, die Türen müssen sich nach außen öffnen lassen. Außerdem müssen Stützklappgriffe sowie eine Rückenstütze vorhanden und der Waschtisch unterfahrbar sein. Ein Notruf in der Nähe des WC-Beckens ist ebenfalls nötig. Die Ausstattungselemente müssen sich visuell kontrastierend von ihrer Umgebung abheben.



Bewegungsflächen vor WC-Becken und Waschtischen müssen mindestens 1,5 m x 1,5 m betragen.

Bedienbare Schalter und Tasten

Barrierefrei erkennbar,
erreichbar und nutzbar

So müssen sämtliche Schalter und Tasten in öffentlich zugänglichen Gebäuden sein. Berührungslose oder per Touchscreen zu bedienende Elemente sollten nicht verwendet werden, da für blinde und sehbehinderte Menschen keine Rückmeldung über das Auslösen gegeben wird. Es ist grundsätzlich das Zwei-Sinne-Prinzip zu beachten. Vor dem jeweils visuell, taktil und akustisch wahrnehmbaren Bedienelement ist eine Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen. Das Bedienelement selbst muss dabei einen Mindestabstand zur Wand von 0,5 Metern aufweisen. Das Bedienelement ist in einer Höhe von 0,85 Metern bis in Ausnahmefällen 1,05 Metern anzubringen.



Bedienelemente müssen visuell, taktil und akustisch wahrnehmbar sein.



Fluchwegbeschilderungen sollten auch für blinde oder sehbehinderte Menschen angepasst werden.

Rettungswege im Notfall

Für den Notfall müssen Rettungskonzepte auch auf Personen mit sensorischen, motorischen oder kognitiven Einschränkungen zugeschnitten sein

So sollte es separierte Bereiche für einen Zwischenaufenthalt geben, von wo aus die Rettungskräfte die Wartenden hinausbegleiten können. Für Hörgeschädigte empfehlen sich Blitzleuchten in Räumen, in denen diese sich allein aufhalten können (zum Beispiel Sanitärräume). Für Rollstuhlfahrer sind speziell gekennzeichnete Rettungswege vorzusehen.





Standplätze für Rollstuhlfahrer sind neben Sitzplätzen für Begleitpersonen vorzusehen.

Sitzplätze ermöglichen

Um Barrierefreiheit zu garantieren, ist vor allem in Räumen mit Reihenbestuhlung die Planung von Sitzplätzen wichtig

Standplätze für Rollstuhlfahrer sind neben Sitzplätzen für Begleitpersonen vorzusehen. Sind fest eingebaute Tische vorgesehen bzw. vorhanden, ist auf die Unterfahrbarkeit zu achten. Für gehbehinderte und großwüchsige Menschen sind Sitzplätze mit größerer Beinfreiheit notwendig. Die Standfläche ist mindestens 1,3 Meter tief und 0,9 Meter breit. Um mit dem Rollstuhl seitlich anzufahren, ist von einer Tiefe von 1,5 Metern und eine Breite von 0,9 Metern auszugehen.



Ansprechpartner

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon: 0431 988 - 1620

E-Mail: LB@landtag.ltsh.de

Weitere Hinweise zum Thema Barrierefreiheit sowie zu Ansprechpartnern erhalten Sie unter folgendem Link: www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb

Diese Hinweise werden regelmäßig ergänzt.



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG